



AUFNAHMEVERTRAG

PRAXISVOLKSSCHULE DER KPH GRAZ

FÜR DAS SCHULJAHR: _____

Der folgende Aufnahmevertrag wird zwischen dem Schulerhalter (Stiftung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz der Diözese Graz Seckau) und dem/der Erziehungsberechtigten des genannten Schülers/der genannten Schülerin abgeschlossen.

Zu- und Vorname des Kindes:	
Geboren am:	Sozialversicherungsnummer:
Die Schülerin/Der Schüler wird ab Montag, 14.09.2020 in die 1. Schulstufe aufgenommen.	

Zu- und Vorname der Mutter:	
Adresse:	
Telefonnummer/n (in Notfällen sicher erreichbar):	
E-Mail-Adresse/n:	

Zu- und Vorname des Vaters:	
Adresse:	
Telefonnummer/n (in Notfällen sicher erreichbar):	
E-Mail-Adresse/n:	

Erziehungsberechtig:	<input type="radio"/> beide	<input type="radio"/> Mutter	<input type="radio"/> Vater
----------------------	-----------------------------	------------------------------	-----------------------------

1. Die Praxisvolksschule der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

- ❖ Das **Bildungs- und Kulturgut** wird bewusst auf dem Hintergrund **christlicher Weltanschauung** vermittelt. Die Schule will dem Schüler/der Schülerin Hilfen zur Entfaltung aller Anlagen und Fähigkeiten bieten und ihn/sie zu einer christlichen Lebenshaltung anleiten. Gemeinsam mit den Eltern und in Respekt vor deren Rechten und Pflichten wird Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet.
- ❖ Der Schüler/Die Schülerin und seine/ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Charakter der Schule als einer **katholischen Privatschule und Praxisvolksschule der KPH** zu respektieren und alles zu tun, was der Einordnung des Schülers/der Schülerin in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert.
- ❖ Die **Praxisvolksschule der KPH Graz**, eine Ganztageschule in getrennter Abfolge (Vormittagsunterricht und Nachmittagsbetreuung sind zeitlich getrennt) **mit reformpädagogischem Unterricht** hat die Rolle einer Pflichtschule, einer Netzwerk- und Forschungsschule zu erfüllen und dient als Drehscheibe der schulpraktischen Studien (Praxis der Studierenden der KPH). In der Vernetzung von Theorie und Praxis mit der KPH haben Pädagogen und Pädagoginnen der Praxisvolksschule spezielle Aufgaben zu erfüllen.
- ❖ **Ziffernzeugnis und Alternative Leistungsbeurteilung:** In der ersten Schulstufe und in der Semesterinformation der zweiten Schulstufe werden die Leistungen und Kompetenzen des Schülers/der Schülerin schriftlich an Hand eines Protokolls dokumentiert. Es finden zwei verpflichtende SEL-Gespräche (Schüler/in-Erziehungsberechtigte-Lehrer/in-Gespräche) zeitnah vor Ende des Semesters und zeitnah vor Ende des Schuljahres statt.
Ziffernzeugnisse werden, wie im Klassen- und Schulforum beschlossen, ab dem Ende der 2. Schulstufe ausgestellt.
- ❖ **Altersheterogenität:** Klassen der Montessori-Pädagogik (Schmetterlinge, Delfine und Füchse), Klassen der Jenaplan-Pädagogik (Tiger und Bären) und Klassen der InklusivInnovativen-Pädagogik (Sterne und Sonnen) werden heterogen geführt.

2. Aufnahmevertrag

- ❖ **Vertragsende:** Das Vertragsverhältnis endet mit Abschluss der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Schulart. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten spätestens zwei Monate vor Ende des Unterrichtsjahres gekündigt werden.
- ❖ **Vertragsauflösung von Seiten der Praxisvolksschule:** Dieser Vertrag kann mit sofortiger Wirkung vorzeitig gelöst werden, wenn der Schüler/die Schülerin in grober Weise seine/ihre Pflichten verletzt, wenn seine/ihre Haltung die Erreichung der Erziehungsziele der Schule ernstlich gefährden sollte oder wenn eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Elternhaus nicht gegeben ist.
- ❖ **Vertragsauflösung von Seiten der Eltern:** Wird der Schüler/die Schülerin zu Schulbeginn oder während des Unterrichtsjahres von der Schule oder der Nachmittagsbetreuung abgemeldet, so ist der Schul- bzw. Betreuungsbeitrag des laufenden Monats zu begleichen.



3. **Schulordnung**

Schulunterrichtsgesetz §43/44: Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich zur Einhaltung der Schulordnung und Hausordnung (siehe Beilagen).

4. **Kostenbeiträge**

- ❖ **Kostenbeiträge werden jährlich indexbasiert angepasst!**
- ❖ **Schulkostenbeitrag und Beitrag für die Nachmittagsbetreuung:** Die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin verpflichten sich zur ungeteilten Hand, die Beiträge per **Einzugsverfahren** zu entrichten (zehnmal jährlich, von September bis Juni).

5. **Nachmittagsbetreuung**

- ❖ **Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung:** Schulunterrichtsgesetz §12 a Abs.1
In einer Ganztageschule mit getrennter Abfolge (Vormittagsunterricht und anschließende Nachmittagsbetreuung) ist eine Anmeldung sowohl für alle Schultage als auch nur für einzelne Schultage pro Woche möglich. Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung gilt nur für das betreffende Schuljahr!
- ❖ **Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung:** Schulunterrichtsgesetz §12 a Abs.2
Während des Unterrichtsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des ersten Semesters (spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters) sowie bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe möglich (z. B.: Klassenwechsel, Schulwechsel, unerwartete Arbeitslosigkeit, Krankheit der Schülerin/des Schülers oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse).

6. **Religionsunterricht**

Dem Charakter der katholischen Schulen entsprechend gilt:

- ❖ Röm.-kath. Kinder sind zur Teilnahme am katholischen Unterricht verpflichtet.
- ❖ Evangelische Kinder sind zur Teilnahme am evangelischen Unterricht verpflichtet.
- ❖ Schülerinnen, die keiner religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind zur Teilnahme am katholischen Religionsunterricht verpflichtet.
- ❖ Der Schüler/die Schülerin, der/die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, ist zum Besuch des Religionsunterrichts ihres Glaubensbekenntnisses verpflichtet. Dieser ist von den Eltern in Eigenverantwortung zu organisieren.

Graz, am

.....
Erziehungsberechtigte(r)

.....
Geschäftsführer der Stiftung der Diözese Graz-Seckau
Mag. Peter Jirak